



Reglement über die finanzielle Unterstützung des beruflichen Nachwuchses der Fleischbranche in der höheren Berufsbildung

Inhalt

1.	Grundsätze der finanziellen Unterstützung	2
	Art. 1 Verbandspolitischer Grundsatzentscheid	2
	Art. 2 Beurteilung des Antrags und zivilrechtliche Ansprüche nichtberechtigter Personen	2
	Art. 3 Finanzierung der Unterstützungsleistungen	2
2.	Unterstützungsbeitrag à fonds perdu	2
	Art. 4 Einmaliger Unterstützungsbeitrag	2
3.	Zinsloses Darlehen	2
	Art. 5 Gewährung	2
	Art. 6 Voraussetzungen	2
	Art. 7 Darlehensdauer und Rückzahlungsmodalitäten	3
4.	Schlussbestimmungen	3
	Art. 8 Weitere Bestimmungen	3

1. Grundsätze der finanziellen Unterstützung

Art. 1 Verbandspolitischer Grundsatzentscheid

Bei der finanziellen Unterstützung des beruflichen Nachwuchses handelt es sich um einen verbandspolitischen Grundsatzentscheid des Hauptvorstandes des Schweizer Fleisch-Fachverbandes SFF mit dem Ziel, die berufliche Weiterbildung des Nachwuchses der Fleischbranche zu fördern.

Art. 2 Beurteilung des Antrags und zivilrechtliche Ansprüche nichtberechtigter Personen

¹ Über die Anspruchsberechtigung eines Antragstellers¹ entscheidet die Geschäftsleitung des SFF zusammen mit dem Ressortleiter Bildungspolitik des SFF. Sämtliche Entscheide über die Anspruchsberechtigung sind abschliessend und können nicht angefochten werden.

² Nichtberechtigte Personen können aus diesem Reglement keine zivilrechtlichen Ansprüche ableiten.

Art. 3 Finanzierung der Unterstützungsleistungen

¹ Die Unterstützungsleistungen werden aus dem *Bildungsfonds zur Förderung der beruflichen Ausbildung* des SFF finanziert.

² Die Buchführung über die Unterstützungsbeiträge und zinslosen Darlehen resp. deren Rückzahlung erfolgt gemäss Art. 10 des *Reglements über die Paritätische Kommission (PK) und zur Führung des Paritätischen Fonds von SFF und MPV für Bildung und Arbeitssicherung sowie zum Vollzug des GAV* («Reglement Vollzugsfonds») in seiner jeweils gültigen Fassung.

2. Unterstützungsbeitrag à fonds perdu

Art. 4 Einmaliger Unterstützungsbeitrag

¹ Den Teilnehmern der Berufsprüfung (BP) und den Absolventen der Höheren Fachprüfung (HFP) wird nach erfolgreichem Abschluss ihrer Prüfung ein einmaliger Unterstützungsbeitrag von CHF 5000.– für Weiterbildungskosten gewährt

² Die Beantragung des Unterstützungsbeitrags erfolgt schriftlich durch Unterzeichnung der Vereinbarung und unter Angabe einer gültigen Kontoverbindung für den Zahlungsverkehr.

³ Finanzielle Beiträge an die Ausbildungs- resp. Prüfungskosten seitens Dritter (Behörden, Kantonalen Berufsbildungsämtern, Privatsponsoren, Arbeitgebern, etc.). Es muss müssen bei der Beantragung des Unterstützungsbeitrags unaufgefordert offengelegt werden. Überschreitet die Summe der finanziellen Beiträge von Dritten und des Unterstützungsbeitrags, i.S.v. Abs.1, die effektiven Weiterbildungskosten (Vorbereitungskurse, Prüfungen), so wird der Unterstützungsbeitrag entsprechend gekürzt.

3. Zinsloses Darlehen

Art. 5 Gewährung

¹ Den Teilnehmern der vollständigen Vorbereitungskurse zur Berufsprüfung bzw. den Kandidaten der Höheren Fachprüfung kann ein zinsloses Darlehen maximal im Umfang der Kurs- und Prüfungskosten gewährt werden.

² Für Kandidaten von verwandten höheren Bildungsgängen, die über einen erfolgreichen Abschluss einer fleischspezifischen Berufslehre verfügen, kann ein zinsloses Darlehen von insgesamt maximal CHF 5000.– gewährt werden.

³ Die Modalitäten werden in einem auf dem vorliegenden Reglement beruhenden individuellen Darlehensvertrag separat festgehalten.

⁴ Bei einer zweckwidrigen Verwendung des Darlehens haftet der Darlehensnehmer für den daraus resultierenden Schaden maximal bis zur Höhe der Darlehenssumme.

Art. 6 Voraussetzungen

¹ Der Darlehensnehmer muss der SFF-Geschäftsstelle folgende Unterlagen einreichen:

- a) einen schriftlichen Darlehensantrag mit Angabe einer gültigen Kontoverbindung für die Auszahlung,
- b) eine Bestätigung der Bildungsinstitution, dass sich der Antragsteller für die Teilnahme am vollständigen Bildungsprogramm verpflichtet bzw. allenfalls bereits erste Teile daraus absolviert hat, sowie
- c) einen vor höchstens vor drei Monaten ausgestellten Betreibungsregisterauszug.

² Der Betreibungsregisterauszug dient der Überprüfung der Kredit- und Glaubwürdigkeit des Darlehensnehmers (sog. Solvenzabklärung). Die Kosten des Betreibungsregisterauszugs trägt der Darlehensnehmer.

¹ Die männliche Form schliesst die Weibliche mit ein.

- ³ Finanzielle Beiträge Dritter (bspw. Behörden, Privatsponsoren, etc.) an Ausbildungs- oder Prüfungskosten sind vom Antragsteller unaufgefordert offenzulegen und werden bei der Berechnung des zinslosen Darlehens von den Gesamtkosten in Abzug gebracht. Erhält der Darlehensnehmer nach Gewährung des zinslosen Darlehens Beiträge Dritter, ist die Differenz zwischen den effektiven Ausbildungs- oder Prüfungskosten und dem Darlehensbetrag unverzüglich und unaufgefordert dem SFF zu melden und zurückzuerstatten.
- ⁴ Bei positivem Antragbescheid für einmalige Unterstützungsbeiträge gemäss Art. 4 werden diese direkt vom zinslosen Darlehen in Abzug gebracht.
- ⁵ Der Abbruch der (mit-)finanzierten Ausbildung muss dem Darlehensgeber unverzüglich mitgeteilt werden. In diesem Fall wird das Darlehen umgehend fällig und ist dem SFF innert 60 Tagen per Banküberweisung zurückzubezahlen.

Art. 7 Darlehensdauer und Rückzahlungsmodalitäten

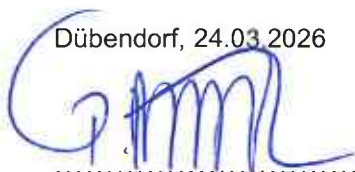
- ¹ Der Darlehensnehmer muss dem SFF das Darlehen innert 5 Jahren seit der Gewährung (Datum der Unterzeichnung des Darlehensvertrags) per Banküberweisung zurückbezahlen.
- ² Der bei Fristende noch offene Darlehensbetrag wird ohne weitere Aufforderung umgehend und vollumfänglich zur Rückzahlung fällig.
- ³ Falls es die wirtschaftliche Situation des Darlehensnehmers erlaubt, ist eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten ausstehenden Darlehensbetrags per Banküberweisung möglich.

4. Schlussbestimmungen

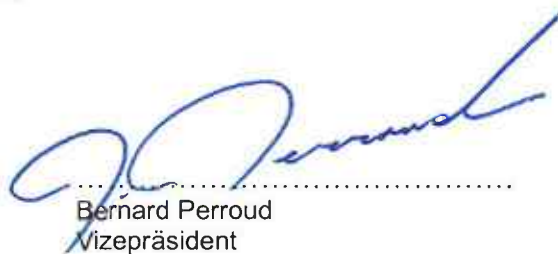
Art. 8 Weitere Bestimmungen

- ¹ Der Hauptvorstand des SFF kann mit Mehrheitsbeschluss jederzeit Änderungen und Ergänzungen dieses Reglements beschliessen.
- ² Sofern dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere diejenigen über das Darlehen gemäss Art. 312 ff. OR.
- ³ Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Uster.
- ⁴ Anwendbares Recht ist das schweizerische Recht.

Dübendorf, 24.03.2026



.....
Damian Müller
Präsident



.....
Bernard Perroud
Vizepräsident

Am 14. November 2018 vom Hauptvorstand des SFF verabschiedet.